



**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

GS VBS  
Recht VBS  
Maulbeerstrasse 9  
3003 Bern

Luzern, 15. Oktober 2013

Protokoll-Nr.: 1111

**Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee  
(Umsetzung des Armeeberichtes 2010): Eröffnung des Vernehmlassungs-  
verfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teilen wir Ihnen mit, dass wir die vorgesehenen Massnahmen zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen den für die Sicherheit der Schweiz notwendigen Leistungen der Armee und den zur Verfügung stehenden Mittel grundsätzlich begrüessen. Es ist anzuerkennen, dass konkrete Schritte zur Beseitigung der in der aktuellen Armee aufgetretenen Mängel eingeleitet werden. Der Kanton Luzern unterstützt daher die Revision der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee. Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass einzelne Entwicklungsschritte, welche die Kantone bereits im Zusammenhang mit der Armee XXI vor mehr als 10 Jahren angeregt haben, in die aktuelle Vorlage aufgenommen wurden.

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Nach Prüfung der vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen erlauben wir uns folgende grundsätzliche Feststellungen:

- In Bezug auf das Leistungsprofil der Armee ist der Kanton Luzern mit dem bisherigen Leistungsangebot sehr gut gefahren. Dies zeigte sich deutlich anhand der Unterstützung der kantonalen Einsatzkräfte durch die Armee beim Unwetter im Jahre 2005. Angesichts der Lage der Bundesfinanzen wird das Leistungsprofil wohl mit einem **Ausgabenplanfond** von 4,7 Milliarden Franken erfüllt werden müssen.
- Das **Stationierungskonzept** liegt noch nicht vor. Dieses stellt für die Kantone eine wichtige Grundlage zur wirtschaftlichen und strukturellen Planung dar. Die Kantone können ohne das Stationierungskonzept nur beschränkt planen. Der Kanton Luzern erwartet, dass die betroffenen Kantone bei den Anpassungen zu den entsprechenden Verordnungen rechtzeitig miteinbezogen und zur Stellungnahme eingeladen werden.

- Der erläuternde Bericht gibt über die **Aufgaben der Kantone** keine Auskunft. Aus dem Militärgesetz geht hervor, dass die kantonalen Aufgaben betreffend Meldepflicht, Schiesswesen ausser Dienst, Dienstverschiebungswesen und Orientierungstage keine Revision erfahren. Wir beantragen, den erläuternden Bericht mit einem Abschnitt der wichtigsten kantonalen Militäraufgaben zu ergänzen.
- Wir weisen darauf hin, dass die Weiterentwicklung der Armee mit der **Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+** inhaltlich und terminologisch abgestimmt werden sollte.

## **2. Bemerkungen zum erläuternden Bericht zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee**

### **2 Aufgaben (Seite 8)**

Wir sind einverstanden mit der Priorisierung der Armeeaufgaben. Für den Schutz und die Sicherung des Landes, insbesondere gegenüber der schweizerischen Bevölkerung und den kritischen Infrastrukturen, bleibt die Armee im Falle eines militärischen Angriffs das zentrale Instrument. Grundsätzlich geht es hierbei um die "raison d'être" der Armee im Sinne der Schweizer Bundesverfassung.

### **3.2 Unterstützung der zivilen Behörden (Seite 11)**

Für den Kanton Luzern hat der Einsatz der Armee zur Unterstützung der zivilen Behörden einen wichtigen und zentralen Stellenwert. Die Leistungen der Armee müssen in Abstimmung mit den Leistungen der Kantone erbracht werden. Potentielle Doppelspurigkeiten mit dem Verbundsystem Bevölkerungsschutz und dem Zivilschutz müssen verhindert und die Leistungen im Rahmen der Umsetzung der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ koordiniert und geklärt werden. Das Stationierungskonzept der Armee sollte auch den potenziellen Bedürfnissen der Kantone im Bereich der Katastrophenhilfe sowie den kantonalen Sicherheitsdispositiven Rechnung tragen.

### **4.2 Bereitschaftssystem (Seite 17)**

Wir geben zu bedenken, dass die Sicherstellung der Leistungserbringung lediglich auf 3 Monate+ ausgelegt ist. Diese begrenzte Zeitdauer geht zu Lasten der Kantone.

### **5 Strukturen (Seite 19)**

Die Stärkung der Territorial Regionen durch die Unterstellung von zusätzlichen Verbänden wird begrüsst. Der kantonale territoriale Führungsstab (KTFS) sollte auch zukünftig das Bindeglied zwischen den Kantonen und der Territorial Region sein. Die Kompetenzen, Verantwortung und die personelle Ausgestaltung des KTFS sollen erhalten bleiben.

Die Terminologie "besondere und ausserordentliche Lagen" sollte einheitlich sein. In der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ wird eine andere Terminologie verwendet ("technik- und naturbedingte Katastrophen und Notlagen"). Allenfalls sind die Begriffe im Bereich des Bevölkerungs- und Zivilschutz anzupassen.

### **5.3 Unterstützung (Seite 23)**

Es wird vorgeschlagen, die Strategie des Koordinierten Sanitätsdiensts (KSD) in diesem Zusammenhang zu überprüfen und die Aufgaben der LBA und der FUB zukünftig in Abstimmung mit der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ zu koordinieren.

### **6 Ausbildung (Seite 24)**

Wir sehen eine Diskrepanz in der verlängerten Ausbildung von Subalternoffizieren und der Akzeptanz für eine militärische Kaderausildung in der Wirtschaft. Zudem sind wir der Ansicht, dass vor der Einführung des neuen Ausbildungsmodells mit der gesamten schweizeri-

schen Hochschullandschaft eine Vereinbarung über die Koordination von Studium und Militärdienst abgeschlossen werden muss.

### **7.2 Dienstleistungsmodell für Mannschaft und Unteroffiziere (Seite 32)**

Wir weisen darauf hin, dass die Bestimmung des Altersjahrs (25. Altersjahr) nicht mit demjenigen im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZG) übereinstimmt (26. Altersjahr, siehe Art. 33 BZG).

## **3. Bemerkungen zum Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärsgesetz, MG)**

### **Artikel 1 Abs. 1 Bst. c**

Die Terminologie der "ausserordentlichen Lagen" sollte abgestimmt werden auf die Begrifflichkeit der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ (vgl. auch die vorstehenden Bemerkungen unter Ziff. 2, 5 Strukturen).

### **Artikel 9 Abs. 2 – 4**

### **Artikel 10 Abs. 1**

### **Artikel 49, 67 und 70**

Die Angaben der Altersjahre sollten mit denjenigen im BZG abgeglichen werden.

### **Artikel 18 Abs. 1 Bst. h**

Die Terminologie der „ausserordentlichen Lagen“ sollte abgestimmt werden auf die Begrifflichkeit der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ (vgl. auch die vorstehenden Bemerkungen unter Ziff. 2, 5 Strukturen).

### **Artikel 65c (neu)**

Zum Zwecke der Präzisierung regen wir an, Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:  
"Das VBS kann für Angestellte der Militärverwaltung *des Bundes*, ..."

### **Artikel 94 Abs. 1 Bst. g**

Auch da schlagen wir im Interesse der Präzisierung vor, Absatz 1 Buchstabe g wie folgt zu ergänzen:

"eine zivile Militärverwaltung *des Bundes und/oder der Kantone*;"

### **Artikel 95 Abs. 2 Bst. d**

Um Klarheit zu schaffen, beantragen wir, Absatz 2 Buchstabe d wie folgt zu ergänzen:  
"der Personalbestand der Militärverwaltung *des Bundes*."

### **Artikel 100 Abs. 1**

Prinzipiell soll es der Militärpolizei auf rechtlicher Ebene ermöglicht werden, den kantonalen Militärverwaltungen bei der Verwaltung der militärdienstpflichtigen Personen (bspw. Personensuche, Vorführungsaufträge, usw.) Unterstützung zu leisten. Wir beantragen deshalb, Artikel 100 Absatz 1 mit dem Buchstaben e zu ergänzen:

"e. *Unterstützung der kantonalen Militärverwaltungen.*"

## **4. Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeeorganisation, AO)**

Keine Bemerkungen

5. **Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee (VBVA)**

Keine Bemerkungen

6. **Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG)**

Keine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anträge und Vorschläge zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig  
Regierungsrätin

auch per E-Mail an: [recht-vbs@gs-vbs.admin.ch](mailto:recht-vbs@gs-vbs.admin.ch)